

Wichtige Information zu Fehlzeiten im AFBG

Name	Vorname	
Zeitraum der Maßnahme	von	bis

Fehlzeiten bei Fernunterrichtslehrgängen

Es besteht die Verpflichtung zur **regelmäßigen Teilnahme** an den Präsenzveranstaltungen und zur **Abgabe** des zu bearbeitenden Lehrmaterials.

Regelmäßige Teilnahme an einem Fernlehrgang bedeutet sowohl die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzphasen als auch die Abgabe der zu bearbeitenden Fernlehrbriefe bzw. Einsendeaufgaben, auch wenn dies vom Lehrgangsträger nicht verpflichtend verlangt wird.

Nach 6 Monaten wird ein Teilnahmenachweis bezüglich der Prüfung der regelmäßigen Teilnahme und der Abgabe des zu bearbeitenden Lehrmaterials (Formblatt F) angefordert. Bei langen Fortbildungsmaßnahmen können weitere Teilnahmenachweise angefordert werden.

Sofern die Fehlzeiten bei den Präsenzphasen und der Nichtabgabe von Fernlehrbriefen beziehungsweise Einsendeaufgaben insgesamt mehr als 30 % betragen, wird die komplette Förderung nach dem AFBG zurückgefordert, da dann nicht mehr von einer regelmäßigen Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme ausgegangen wird.

Die Förderung kann erneut beantragt und bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Fehlzeiten durch eine weitere regelmäßige Teilnahme für die gesamte bisherige Lehrgangsdauer wieder unter 30 % gesunken sind.

Die Aufforderung zur Vorlage des Teilnahmenachweises erhalten Sie zu gegebener Zeit vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Auszug § 9 AFBG - Eignung

Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie regelmäßig an der Maßnahme teilnimmt, die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und er oder sie sich um einen erfolgreichen Abschluss bemüht. Er oder sie muss bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen können. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ist verpflichtet, nach der Hälfte der Laufzeit der Maßnahme, spätestens nach sechs Monaten, einen Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme zu erbringen. Bei längeren Maßnahmen, Maßnahmen mit mehreren Maßnahmeabschnitten oder in besonderen Fällen können darüber hinaus weitere Teilnahmenachweise gefordert werden.

Die Förderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet (§ 9 Satz 6 AFBG).

Ich versichere, dass ich die Information bei Antragstellung zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Im Falle einer Förderung werde ich in der Anlage zum Bescheid nochmals darauf hingewiesen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------